

89

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 10. August 1967

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT	
PLAN-ARCHIV	
B.N.P. (B1/2)	N 89
Dietikon	

3351. Quartierplan. Am 7. Juni 1967 ersuchte der Gemeinderat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. November 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 11.2 Holzmatt. Dieser Beschluss wurde am 22. November 1963 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Mit Beschluss vom 17. Mai 1967 hat das Schweizerische Bundesgericht die letzte noch anhängige Beschwerde gegen die Festsetzung des Quartierplanes Holzmatt abgewiesen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Rüternstrasse, im Norden durch die Berlistrasse, im Nordosten durch den Waldrand und im Süden durch die Krokusstrasse bzw. die bestehende Ueberbauung begrenzt.

Der Erschliessung des Gebietes dienen die von der Rüternstrasse abzweigende Enzianstrasse sowie die verlängerte Anemonenstrasse, die in die Enzianstrasse ausmündet.

Die mit 20 m an der Enzianstrasse und an der Anemonenstrasse festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 49/1953 längs der Rüternstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein. Im Bereich der Einmündung der Enzianstrasse werden die Baulinien der Rüternstrasse geöffnet. Die Rüternstrasse ist eine bestehende öffentliche Quartierstrasse. Gemäss § 8 a Absatz 1 des Gesetzes betreffend das Strassenwesen vom 20. August 1893/26. Mai 1963 obliegen Bau und Verbesserungen an solchen öffentlichen Strassen der Gemeinde. Die Erstellung eines Gehweges an der Rüternstrasse längs der Parzellen Kat.-Nr. 5659 des Philipp Anderhalden und Kat.-Nr. 7025 des O. Krebs darf daher nicht in das Quartierplanverfahren einbezogen werden. Demgemäss haben die beiden Grundeigentümer, Philipp Anderhalden und O. Krebs, das für den Gehwegbau an der Rüternstrasse längs der Parzellen gelegene Gebiet nicht im Quartierplanverfahren abzutreten.

Im übrigen steht der Genehmigung der Vorlage nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dietikon vom 4. November 1963 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 11.2 Holzmatt mit Baulinien der Erschliessungsstrassen wird mit Ausnahme der Landabtretungen für den Gehweg an der Rüternstrasse gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Dietikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. August 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

i. V.

H. N. Roggwiller

Baudirektion Kanton Zürich	TBA	0243-0089
	PLANVERWALTUNG PBG	
Dietikon		